

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



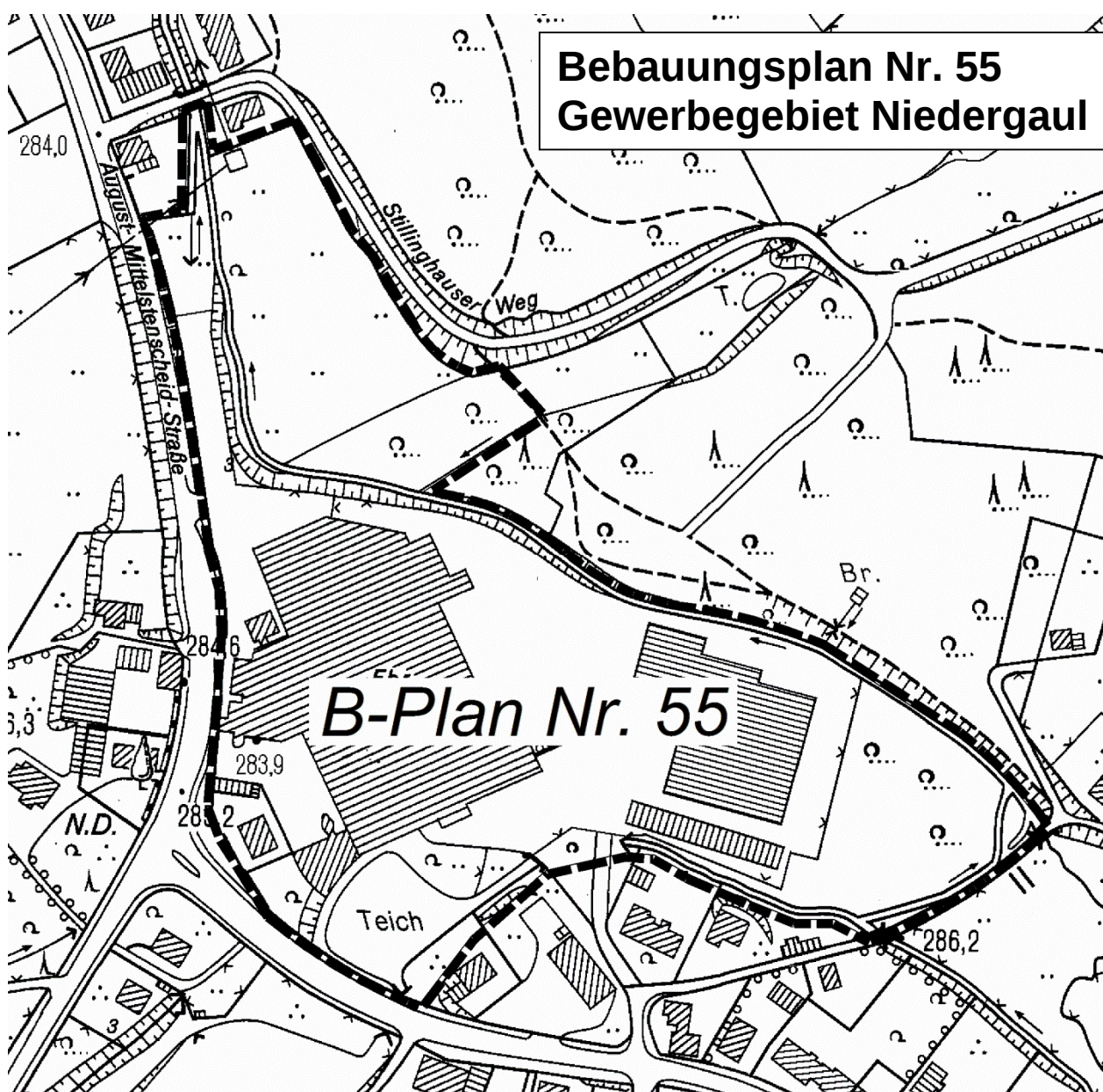
Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Aufhebung folgender Satzung:

Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans ist in dem folgenden Lageplan (ohne Maßstab) durch Balkenlinie umfahren.



Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul als Satzung außer Kraft.

Hinweise:

1. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (und des Flächennutzungsplans) und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem Tage dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wipperfürth geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) eine Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.12.2018

Hansestadt Wipperfürth

Michael von Rekowski
- Bürgermeister -